

# HOCHSTAMM SUISSE RICHTLINIEN

für die Erzeugung, die Verarbeitung und den Handel von Produkten aus  
Hochstammobstgärten mit dem Label Hochstamm Suisse



Wir pflegen Biodiversität

HOCHSTAMM SUISSE 

# INHALT

<b>1</b>	<b>Definitionen und Begriffe</b>	<b>3</b>	<b>5</b>	<b>Marktauftritt</b>	<b>11</b>
			5.1	Deklaration	11
<b>2</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>4</b>	5.2	Vermarktung von Hochstamm Suisse-Produkten	11
2.1	Anwendungsbereich	4	<b>6</b>	<b>Kontrolle und Anerkennung</b>	<b>12</b>
2.2	Label	4	6.1	Kontrollpflicht	12
2.3	Verträge	4	6.2	Kontrolle von Produzenten	12
2.3.1	Produzentenvertrag	4	6.2.1	Kontrollstellen	12
2.3.2	Kollektiver Produzentenvertrag	4	6.2.2	Aufzeichnungen	12
2.3.3	Lizenzvertrag	4	6.2.3	Kontrollen	12
2.3.4	Markennutzungsvertrag	4	6.2.4	Kontrolle bei Kleinproduzenten	12
2.4	Mitgliedschaft	5	6.3	Kontrolle von Lizenznehmern	12
2.5	Gebühren	5	6.3.1	Kontrollstellen	12
2.5.1	Produzenten und Direktvermarkter	5	6.3.2	Aufzeichnungspflicht	12
2.5.2	Lizenznehmer und Markennutzer	5	6.3.3	Kontrollen	12
2.5.3	Gebührenreduktion	5	6.4	Anerkennung, Zertifizierung	13
<b>3</b>	<b>Produktionsanforderungen</b>	<b>6</b>	6.4.1	Anerkennung der Produzenten und Direktvermarkter	13
3.1	Hochstammbäume	6	6.4.2	Zertifizierung der Lizenznehmer	13
3.2	Herkunft des Obstes	6	6.5	Kontroll- und Zertifizierungskosten	13
3.3	Qualitätssicherung	6	6.6	Rekurse	13
3.3.1	Qualitätsnormen und Vorschriften	6	6.7	Sanktionen	13
3.3.2	Baumpflege	6	<b>7</b>	<b>Anhänge</b>	<b>14</b>
3.4	Warenflusstrennung	6	7.1	Deklarationsreglement	14
3.4.1	Rückverfolgbarkeit	6	7.1.1	Grundsätze	14
3.4.2	Separierung	6	7.1.2	Corporate Design	14
3.5	Gute Agrarpraxis	6	7.1.3	Mischprodukte	14
3.5.1	Gesetzliche Anforderungen	6	7.1.4	Gebindeetiketten	14
3.5.2	Grundanforderungen an Produktion	7	7.1.5	Rechnung und Lieferscheine	14
3.6	Produktion von Hochstammobst	7	7.2	Gebührenreglement	15
3.6.1	Düngung	7	7.2.1	Mitgliederbeiträge	15
3.6.2	Pflanzenschutz	7	7.2.2	Gebühren	15
3.6.3	Hygiene	7	7.3	Verzeichnis zusätzlicher Unterlagen	15
3.6.4	Soziale Belange für Betriebe mit Angestellten	7			
3.6.5	Ausrüstung	7			
3.7	Biodiversität und Sortenvielfalt (Empfehlungen)	8			
3.7.1	Förderung der Biodiversität	8			
3.7.2	Jungbäume und Remontierung	8			
3.7.3	Sortenvielfalt	8			
<b>4</b>	<b>Verarbeitung, Handel und Direktvermarktung</b>	<b>9</b>			
4.1	Gesetzliche Anforderungen	9			
4.2	Rohstoffbeschaffung/Warenannahme	9			
4.3	Non-Food-Produkte	9			
4.4	Verarbeitungsmethoden	9			
4.5	Warenfluss und Separierung	9			
4.6	Verpackung	9			
4.7	Hochstammobstpreise	9			
4.8	Direktvermarktung	10			
4.9	Rückstandsmonitoring	10			

# 1. DEFINITIONEN UND BEGRIFFE

<b>Direktvermarkter</b>	Produzent mit oder ohne eigener Hofverarbeitung, der Ware mit dem Label Hochstamm Suisse kennzeichnet und direkt an Konsumenten verkauft, oder für einen Markennutzer oder ein vorgelagertes Unternehmen eines Markennutzers herstellt oder verändert.
<b>Kleinproduzent</b>	Produzent mit einem Bestand von weniger als 20 Hochstamm-Obstbäumen.
<b>Lizenznehmer</b>	Zertifizierte Verarbeiter und Sammelstellen/Verladehandel.
<b>Markennutzer</b>	Zertifizierte und nicht-zertifizierte Organisation, welche Hochstamm Suisse-Produkte unter eigener oder fremder Marke vertreibt und das Hochstamm Suisse-Logo auf dem Produkt platziert.
<b>Produzent</b>	Betrieb der ersten Produktionsstufe, der Hochstammbaum anbaut und diese ev. aufbereitet, sortiert oder bearbeitet.
<b>Regionale Organisation</b>	Lokale und regionale Produzenten- und Vermarktungsorganisation mit eigener Rechtsform, die explizit die Förderung von Hochstammbäumen zum Ziel hat.
<b>Verarbeiter</b>	Zertifiziertes Unternehmen, welches Hochstamm Suisse-Produkte für einen Markennutzer oder ein vorgelagertes Unternehmen eines Markennutzers herstellt oder verändert.
<b>Verladehandel</b>	Zertifiziertes Unternehmen, welches mit Hochstamm Suisse-Obst befüllte und gekennzeichnete Gebinde oder Loseware für ein weiteres Unternehmen sammelt, verlädt und transportiert.

## 2. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### 2.1 Anwendungsbereich

Diese Richtlinien sind die Grundlage zur Auszeichnung eines Produktes mit dem Label Hochstamm Suisse. Die folgenden Anhänge sind integrierender Bestandteil dieser Richtlinien:

- Anhang 1: Deklarationsreglement
- Anhang 2: Gebührenreglement
- Anhang 3: Verzeichnis zusätzlicher Unterlagen

### 2.2 Label

Der Verein Hochstamm Suisse ist Inhaber des geschützten Labels Hochstamm Suisse. Er vergibt dieses Label an Produzenten, Direktvermarkter, Verarbeiter, Verladehändler, Handelsbetriebe, Gastronomiebetriebe und regionale Organisationen, welche die entsprechenden Artikel dieser Richtlinien erfüllen. Gegen unberechtigte Nachahmungen werden Massnahmen ergriffen

### 2.3 Verträge

#### 2.3.1 Produzentenvertrag

Hochstamm Suisse schliesst mit den Produzenten einen Produzentenvertrag ab. Die Produzenten werden durch den Vertrag zur Einhaltung der Richtlinien, der Kontrollen und Bezahlung der Mitgliederbeiträge verpflichtet und zur Benutzung des Labels berechtigt.

Direktvermarkter schliessen mit Hochstamm Suisse eine Zusatzvereinbarung zum Produzentenvertrag ab. Dieser regelt den Zukauf von Obst und die Produktedeklaration im Verkauf. Wird mit dem Direktverkauf von Hochstamm Suisse-Produkten ein beträchtlicher Umsatz erzielt, so sind Direktvermarkter zur Bezahlung von Gebühren verpflichtet (siehe Anhang 2).

#### 2.3.2 Kollektiver Produzentenvertrag

Regionale Organisationen können mit Hochstamm Suisse einen kollektiven Produzentenvertrag für die bei ihnen angeschlossenen Produzenten abschliessen. Im Anhang zum Vertrag sind die Produzenten aufgeführt, die zur Benutzung des Labels berechtigt sind. Mit der Unterzeichnung des Vertrages verpflichtet sich die Organisation, für jeden Produzenten einen Produzentenvertrag abzuschliessen, der ihn zur Einhaltung der Richtlinien und Kontrollen und zur Bezahlung der Gebühren verpflichtet. Für die im kollektiven Produzentenvertrag aufgeführten Produzenten ist die freie Wahl des Rohstoffabnehmers zu gewährleisten. Das Inkasso der Mitgliedergebühren erfolgt durch die regionale Organisation.

#### 2.3.3 Lizenzvertrag

Hochstamm Suisse schliesst mit Verarbeitern und Verladehändler einen Lizenzvertrag ab. Mit der Unterzeichnung des Lizenzvertrages verpflichtet sich der Lizenznehmer, die Anforderungen an die Verarbeitung und Handel gemäss Hochstamm Suisse-Richtlinien einzuhalten und etwaige Lizenzgebühren zu entrichten.

Der Lizenzvertrag regelt zudem die Berechtigung zur Nutzung des Labels Hochstamm Suisse. Im Anhang zum Lizenzvertrag sind die Produkte aufgeführt, welche mit dem Label ausgezeichnet werden. Neue Produkte müssen vorgängig durch Hochstamm Suisse bewilligt werden.

#### 2.3.4 Markennutzungsvertrag

Markennutzer schliessen mit Hochstamm Suisse einen Markennutzungsvertrag ab. Der Vertrag regelt die Vergabe und den Gebrauch der Schutzmarke Hochstamm Suisse und verpflichtet zur Zahlung der Markengebühren. Im Anhang zum Vertrag sind die Produkte aufgeführt, für welche der Markennutzer die Schutzmarke Hochstamm Suisse verwenden kann.

## 2.4 Mitgliedschaft

Der Abschluss eines Produzentenvertrages schliesst eine Mitgliedschaft beim Verein Hochstamm Suisse ein. Die in einem kollektiven Produzentenvertrag aufgeführten Produzenten sind ebenfalls Mitglied von Hochstamm Suisse. Lizenznehmer und Markennutzer können Mitglied werden.

## 2.5 Gebühren

### 2.5.1 Produzenten und Direktvermarkter

Die Gebühren für Produzenten und Direktvermarkter werden von der Hochstamm Suisse-Generalversammlung bestimmt und sind im Anhang 2 aufgeführt.

### 2.5.2 Lizenznehmer und Markennutzer

Markennutzer entrichten für die Verwendung des Labels Hochstamm Suisse jährliche eine Markengebühr. Lizenznehmer bezahlen keine Gebühren, entrichten aber eine Markengebühr, wenn diese Direktverkäufe tätigen oder die belieferten Unternehmen/Organisationen keinen Markennutzungsvertrag unterzeichnet haben.

Die Markengebühren werden vom Hochstamm Suisse-Vorstand in einem separaten Reglement festgelegt.

### 2.5.3 Gebührenreduktion

Hochstamm Suisse kann für regionale Organisationen auf Gebühren eine Reduktion von maximal 30 % gewähren. Davon ausgenommen sind Mitgliedergebühren. Voraussetzung für die Gewährung von Gebührenreduktionen ist das Erbringen einer wesentlichen Vorleistung/Eigenleistung von Organisationen oder das Erbringen einer besonders pionierhaften Leistung zugunsten des Hochstammanbaus und der Produktentwicklung. Über die Gewährung von Gebührenreduktionen entscheidet der Hochstamm Suisse-Vorstand auf Antrag.

# 3. PRODUKTIONSANFORDERUNGEN

## 3.1 Hochstammbäume

Als Hochstammbäume gelten Kernobst- und Steinobstbäume, sowie Kastanien- und Nussbäume. Steinobstbäume weisen mindestens eine Stammhöhe von 1.2 m und alle übrigen Bäume eine Höhe von 1.6 m auf.

Für traditionelle, ökologisch wertvolle Obstkulturen, deren Bäume die Mindeststammhöhe nicht erfüllen, kann Hochstamm Suisse Ausnahmen für die Anerkennung als Hochstammbäume gemäss Definition bewilligen. Über die Anerkennung entscheidet der Hochstamm Suisse-Vorstand im Einzelfall. Sie ist im Anhang zum Produzentenvertrag aufgeführt.

Die Hochstammbäume und Obstanlagen eines Betriebes werden bei Vertragsabschluss aufgelistet. Änderungen werden bei den Kontrollen aktualisiert.

## 3.2 Herkunft des Obstes

Produkte, welche mit dem Hochstamm Suisse-Label ausgezeichnet werden, müssen zu 100 % aus Schweizer Obst von Hochstammbäumen stammen. Obst mit dem Hochstamm Suisse-Label ist separat von Obst aus Nieder- und Halbstammanlagen zu ernten, zu lagern und abzuliefern.

Die gleichzeitige Produktion von Obst in Nieder- oder Halbstammanlagen ist für einen Vertragsbetrieb möglich. Die separate Ernte und Lagerung dieser Produkte ist bei der Kontrolle speziell auszuweisen.

## 3.3 Qualitätssicherung

### 3.3.1 Qualitätsnormen und Vorschriften

Zur Gewährleistung einer hohen Qualität des Hochstamm Suisse-Obstes sind mindestens die Qualitätsnormen und Vorschriften des Schweizer Obstverbandes einzuhalten.

### 3.3.2 Baumpflege

Der Produzent hat eine fachgerechte und regelmässige Pflege der Hochstammbäume sicherzustellen. Ausgenommen sind ökologisch wertvolle Altbäume.

## 3.4 Warenflusstrennung

### 3.4.1 Rückverfolgbarkeit

Jedes Gebinde bzw. jede Liefereinheit muss vom Produzenten als Hochstamm Suisse-Obst gekennzeichnet sein. Die Kennzeichnung wird durch Gebindeetiketten sichergestellt. Die Anforderungen an die Etikettierung sind in Anhang 1 geregelt. Bei Anlieferung ohne Gebinde (Losetransport) kann die Rückverfolgbarkeit anstelle einer Etikette mit dem Vermerk Hochstamm Suisse auf den Lieferpapieren sichergestellt werden.

### 3.4.2 Separierung

Auf Betrieben mit gleichzeitiger Ernte von Obst aus Hochstammbäumen und Niederstammanlagen sind Warenbehälter mit Hochstammbaumobst unmittelbar nach dem Auffüllen zu bezeichnen und getrennt zu lagern und zu transportieren.

## 3.5 Gute Agrarpraxis

### 3.5.1 Gesetzliche Anforderungen

Die gesetzlichen Anforderungen sind durch die Produzenten in Selbstkontrolle zu erfüllen. Ihre Überprüfung obliegt den staatlichen Organen.

3.5.2 Grundanforderung an die Produktion

Im Minimum müssen die technischen Mindestanforderungen gemäss Richtlinien des ökologischen Leistungsnachweises (ÖLN) oder gemäss Richtlinien Suisse Garantie im Obstbau erfüllt und entsprechend dokumentiert sein (Pflanzenschutz, Düngung). Bei der Kontrolle ist ein entsprechender Nachweis vorzulegen. Darüber hinausgehende Anforderungen an die Produktion von Verarbeitungsobst sind in Kap. 3.6 aufgeführt. Diese stellen für reine Most- und Brennobstproduzenten Empfehlungen dar, die nicht Gegenstand der Kontrolle sind.

### 3.6 Produktion von Hochstammobst für die Verarbeitung

3.6.1 Düngung

Alle Dünger müssen getrennt von Obst, Gemüse und Kartoffeln sowie von Pflanzgut gelagert werden.

3.6.2 Pflanzenschutz

Pflanzenschutzmittel dürfen nur eingesetzt werden, wenn die Massnahmen zur Sicherheit auf dem Betrieb umgesetzt sind. Das Lager muss sicher, das Personal instruiert und Schutzkleidung vorhanden sein. Es dürfen nur Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden, die für den jeweiligen Anwendungsbereich explizit in der Schweiz zugelassen sind. Alle Anwendungen sind in einem Produktionsjournal zu dokumentieren (Datum, Anwendungsgrund, eingesetzte Mittel).

Personen, die mit der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln betraut sind, müssen mit den entsprechenden Vorschriften und Sicherheitsvorkehrungen vertraut sein. Beim Anmischen der Spritzbrühen und bei der Anwendung müssen die Hinweise auf der Verpackung, inklusive Schutzkleidung befolgt werden. Die für den Pflanzenschutz eingesetzten Geräte sind in ordnungsgemässen Zustand zu halten und regelmässig zu warten. Ungenutzte Pflanzenschutzmittel müssen sicher aufbewahrt und sachgemäss entsorgt werden. (Restmengen von Pflanzenschutzmitteln können stark verdünnt auf einer möglichst grossen Fläche des behandelten Kulturlandes aufgebraucht werden). Es ist eine ordnungsgemässe Entsorgung von Pflanzenschutzmittelbehältern sicherzustellen, die eine Belastung von Menschen vermeidet.

3.6.3 Hygiene

Das Erntegut soll nur in sauberen Behältern transportiert werden. Transportmittel und Lager müssen sauber sein. Die Angestellten haben Zugang zu Toiletten und Waschmöglichkeiten in gutem hygienischen Zustand.

Der Betriebsleiter muss dafür sorgen, dass die Erntepersonen, die Geräte und Früchte nicht mit frischem Mist durch Weidetiere in Kontakt kommen.

3.6.4 Soziale Belange für Betriebe mit Angestellten

Der/die BetriebsleiterIn gewährleistet, dass die Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz sowie die sozialen Belange entsprechend den gültigen nationalen und lokalen Vorschriften Anwendung finden. Angestellten- und Arbeiterwohnungen auf dem Betrieb müssen bewohnbar und mit den grundlegenden Einrichtungen ausgestattet sein.

3.6.5 Ausrüstung

An allen ständigen Arbeitsplätzen in Betriebsgebäuden sowie bei Feldarbeiten müssen jederzeit Erste-Hilfe-Kästen zugänglich sein.

An der Eingangstür zum Aufbewahrungsort der Pflanzenschutzmittel muss ein entsprechender Warnhinweis angebracht sein.

Ernteleitern werden jährlich einmal, vor dem Einsatz geprüft. Die Leitern verfügen über geeignete Sitze (mind. 7 cm). Ernteleitern werden an den Bäumen festgemacht. Alle Erntemaschinen müssen in einem guten Zustand gehalten werden. Alle Personen, die die Maschinen bedienen, wurden instruiert.

### 3.7 Biodiversität und Sortenvielfalt (Empfehlungen)

- |                                   |   |
|-----------------------------------|---|
| 3.7.1 Förderung der Biodiversität | Anzustreben ist die Erfüllung der Anforderungen über die regionale Förderung der Qualität und der Vernetzung von Flächen zur Förderung der Biodiversität in der Landwirtschaft. Insbesondere soll die Nutzung des Wieslandes in den Obstgärten oder angrenzend an diese möglichst extensiv erfolgen. Der Schnitt der Wiesen unter den Obstbäumen soll gestaffelt erfolgen. Offene Bodenstellen resp. eine lückige Vegetation auf Teilflächen soll wo möglich vorhanden sein. Totholz (Astpartien, Baumhöhlen, ganze Bäume) ist zu tolerieren. |
| 3.7.2 Jungbäume und Remontierung  | Obstgärten sollten mindestens einen Anteil von 20 % Jungbäumen unter 20 Jahren aufweisen. Abgegangene Bäume sind wenn möglich zu ersetzen. Hochstamm Suisse unterstützt Neupflanzungen von Hochstammbäumen im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten.   |
| 3.7.3 Sortenvielfalt              | Bei Neupflanzungen von Hochstammbäumen wird empfohlen, möglichst verschiedene, traditionelle, regionaltypische und möglichst robuste Sorten zu verwenden.   |



# 4. VERARBEITUNG, HANDEL UND DIREKTVERMARKTUNG

## 4.1 Gesetzliche Anforderungen

Die gesetzlichen Anforderungen, insbesondere der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständerverordnung sind durch die Betroffenen in Selbstkontrolle zu erfüllen.

## 4.2 Rohstoffbeschaffung/ Warenannahme

Für Produkte, welche mit dem Label Hochstamm Suisse ausgezeichnet werden, darf nur Obst von anerkannten Hochstamm Suisse-Produzenten verwendet werden. Das für das Endprodukt verarbeitete Obst stammt zu 100 % aus Hochstammanbau. Für Obstzutaten, die nicht aus Hochstamm Suisse-Anbau verfügbar sind, kann der Hochstamm Suisse-Vorstand in begründeten Fällen Ausnahmen genehmigen.

Bei der Warenannahme sind folgende Anforderungen zu prüfen,

- Der Lieferant ist auf der öffentliche Liste als Hochstamm Suisse-Betrieb aufgeführt;
- Die Ware ist eindeutig als Hochstamm Suisse-Obst gemäss Art. 3.6.1 der Richtlinien gekennzeichnet und die Angaben auf den Warenbegleitpapieren sind vorhanden.
- Bei Losetransport ist Hochstamm Suisse-Obst auf Lieferscheinen und Rechnungen deklariert.
- Die Qualität des Rohstoffes entspricht den Qualitätsnormen und Vorschriften des Schweizer Obstverbandes.

Falls die Kennzeichnung oder die Angaben fehlen, darf die Ware nicht als Hochstamm Suisse-Produkt verwertet werden.

## 4.3 Non-Food-Produkte

Über die Zertifizierung von Produkten, die nicht zum Verzehr vorgesehen sind, entscheidet der Hochstamm Suisse Vorstand auf Antrag.

## 4.4 Verarbeitungsmethoden

Der Natürlichkeit des Rohstoffes ist bei der Verarbeitung Rechnung zu tragen. Hochstammprodukte sind durch möglichst schonende mechanische und physikalische Prozesse zu verarbeiten. Der Einsatz von Zusatzstoffen und Verarbeitungshilfsmitteln ist möglichst zu vermeiden. Der Einsatz von gentechnisch veränderten Organismen ist nicht erlaubt.

## 4.5 Warenfluss und Separierung

Sämtliche Warenflüsse müssen aufgezeichnet und nachvollziehbar sein. Waren, welche mit dem Label Hochstamm Suisse gekennzeichnet werden, sind vom Eingang in den Betrieb bis zum Ausgang und dem nachfolgenden Transport deutlich zu kennzeichnen und in jedem Stadium als solche identifizierbar.

Hochstamm Suisse-Produkte sind durch geeignete organisatorische Massnahmen so zu verarbeiten, lagern und transportieren, dass eine Vermischung oder Verwechslung mit nicht-zertifizierten Produkten ausgeschlossen ist.

## 4.6 Verpackung

Das Verpackungsmaterial darf das Produkt nicht beeinflussen. Es wird empfohlen, für die Verpackung diejenigen Materialien zu wählen, welche die Umwelt am wenigsten belasten und am wenigsten Abfall produziert. Wo es sinnvoll ist, sind Mehrwegsysteme vorzuziehen.

## 4.7 Hochstammobstpreise

Der Lizenznehmer bezahlt für das von ihm eingekaufte Hochstamm Suisse-Obst einen Aufpreis auf den jeweiligen, vom Schweizer Obstverband SOV festgelegten Richtpreis. Hochstamm Suisse publiziert nach Anhörung des SOV jährlich eine Tarifliste der einzuhaltenden Mindestaufpreise pro Obstsorte und Verwertung. Angestrebt wird ein Mehrpreis von 20 % auf den Richtpreis.

#### **4.8 Direktvermarktung**

Für Hochstammprodukte, welche auf dem eigenen Betrieb erzeugt werden, kann ein anerkannter Hochstamm Suisse-Betrieb die Schutzmarke Hochstamm Suisse für den Direktverkauf verwenden. Für die Verarbeitung von hofeigenen Hochstammprodukten gelten die Bestimmungen 4.1, 4.2 und 4.7 der Richtlinien. Die zugekauften Mengen und die Produzenten sind zu dokumentieren und bei der Kontrolle vorzuweisen. Produkte mit dem Label Hochstamm Suisse sind klar von Produkten ohne Label (Nieder- und Halbstammprodukte, Mischprodukte) zu trennen.

#### **4.9 Rückstandsmonitoring**

Verladehändler und Verarbeiter mit eigenen Sammelstellen für Hochstammobst (ausgenommen Obst für reine Saft- und Brennobstverarbeitung) haben ein systematisches Rückstandsmonitoring zu betreiben. Sie haben sich dazu am entsprechenden SwissGAP Rückstandsanalysenprogramm zu beteiligen. Die Resultate der Rückstandsanalysen der Hochstamm Suisse-Labelprodukte müssen Hochstamm Suisse vorgelegt werden. Hochstamm Suisse kann auf Grund der Resultate Sanktionen aussprechen, auch wenn bereits Sanktionen von SwissGAP ausgesprochen wurden.

# 5. MARKTAUFTRITT

## 5.1 Deklaration

Sofern ein Vertrag mit Hochstamm Suisse besteht, darf die Schutzmarke Hochstamm Suisse gemäss den Bestimmungen im Deklarationsreglement (Anhang 1) verwendet werden. Verpackungen müssen den Vorschriften und Druckvorlagen dieses Reglements entsprechen und sind vor dem Druck in jedem Fall der Geschäftsstelle von Hochstamm Suisse vorzulegen.

## 5.2 Vermarktung von Hochstamm Suisse Produkten

Die Vertragspartner von Hochstamm Suisse werden gezielt über das Label informiert. Das Label Hochstamm Suisse darf weder in Inseraten noch auf der Informationsebene der Verkaufsräume irreführend mit Produkten, welche nicht nach den Vorschriften dieser Richtlinien produziert worden sind, in Verbindung gebracht werden.

# 6. KONTROLLE UND ANERKENNUNG

## 6.1 Kontrollpflicht

Hochstamm Suisse lässt regelmässig Kontrollen bei den Produzenten und Lizenznehmern über die Einhaltung dieser Richtlinien durchführen.

## 6.2 Kontrolle von Produzenten

### 6.2.1 Kontrollstellen

Die von Hochstamm Suisse beauftragte Koordinationsstelle übernimmt die Koordination aller Produzentenkontrollen. Die Kontrollen werden durch die von der Koordinationsstelle beauftragten akkreditierten Kontrollstellen durchgeführt. Diese erfolgen wenn immer möglich in Kombination mit bereits bestehenden Kontrollen.

### 6.2.2 Aufzeichnungen

Der Produzent muss bei der Kontrolle für jedes Produkt den mengenmässigen Nachweis über den Warenfluss erbringen können. Die folgenden Aufzeichnungen sind Bestandteil der Kontrolle:

- Kontrollbericht ÖLN oder analoge Aufzeichnung/Dokumentation
- Warenbewegung der verkauften Menge Hochstammobst
- Zusatzvereinbarung Direktvermarkter zum Produzentenvertrag
- Warenbewegungen über den Zukauf von Hochstammobst (nur Direktvermarkter)

### 6.2.3 Kontrollen

Neu angemeldete Betriebe werden beim nächstmöglichen Termin einer weiteren, bereits bestehenden Kontrolle kontrolliert. Die weiteren Kontrollen erfolgen mindestens alle vier Jahre.

Den Kontrolleuren werden die notwendigen Aufzeichnungen auf Verlangen vorgelegt, der freie Zugang zu den Obstgärten, Verarbeitungs- und Lagerräumen ist zu gewähren.

### 6.2.4 Kontrolle bei Kleinproduzenten

Kleinproduzenten sind von der generellen Kontrollpflicht befreit. Hochstamm Suisse lässt die Einhaltung der Richtlinien durch Stichproben kontrollieren.

## 6.3 Kontrolle von Lizenznehmern

### 6.3.1 Kontrollstellen

Die Kontrollen der Lizenznehmer erfolgt durch eine von Hochstamm Suisse bezeichnete Kontrollstelle. Die Kontrollen erfolgen wenn immer möglich in Kombination mit bereits bestehenden Kontrollen.

### 6.3.2 Aufzeichnungspflicht

Der Lizenznehmer hat die Einhaltung dieser Richtlinien nachzuweisen. Die folgenden Aufzeichnungen sind auf Verlangen dem Kontrolleur vorzuweisen:

- Aktuelle Sortimentsliste
- Liste der Abnehmer
- Mengenmässiger Nachweis des Warenflusses.

### 6.3.3 Kontrollen

Die Kontrolle erfolgt bei Lizenznehmern mit einem Umsatz mit Hochstamm Suisse-Produkten über Fr. 150 000.– mindestens einmal jährlich, ansonsten mindestens alle zwei Jahre.

Bei der Kontrolle wird die Einhaltung dieser Richtlinien kontrolliert. Kontrolliert werden insbesondere die Herkunft der Ware, Separierung und Kennzeichnung des Warenflusses, Verpackung und Deklaration sowie die Einhaltung der vereinbarten Hochstammobstpreise.

Den Kontrolleuren ist der freie Zugang zu sämtlichen für die Kontrolle relevanten Räumlichkeiten zu gewähren.

## 6.4 Anerkennung, Zertifizierung

### 6.4.1 Anerkennung der Produzenten und Direktvermarkter

Auf Stufe Produktion und Direktvermarktung werden Betriebe anerkannt. Hochstamm Suisse führt die öffentliche Liste der anerkannten und somit zur Nutzung des Labels berechtigten Betriebe. Betriebe mit einem unterschriebenen Produzentenvertrag und einer gültigen Selbstdeklaration gemäss Anhang zum Vertrag gelten bis zur ersten Kontrolle als anerkannt.

### 6.4.2 Zertifizierung der Lizenznehmer

Lizenznehmer, die die Anforderung der Richtlinie aufgrund der Kontrolle erfüllen, werden zertifiziert. Hochstamm Suisse führt eine öffentliche Liste der zertifizierten Betriebe.

## 6.5 Kontroll- und Zertifizierungskosten

Die Kosten für Kontrollen und Zertifizierung gehen zu Lasten der kontrollierten Produzenten/Lizenznehmer. Die Rechnungsstellung erfolgt direkt durch die Kontroll- bzw. Zertifizierungsstelle an den kontrollierten Produzenten/Lizenznehmer.

## 6.6 Rekurse


Rekurse gegen den Anerkennungs- oder Zertifizierungsentscheid sind innert 30 Tagen, gerechnet von der Mitteilung an, schriftlich und eingeschrieben an Hochstamm Suisse zu richten. Gegen den Entscheid von Hochstamm Suisse aufgrund von Rekursbegehren kann nicht weiter rekuriert werden.

## 6.7 Sanktionen

Nichteinhalten der Richtlinien wird mit Sanktionen geahndet. Sanktionen werden vom Vorstand im Hochstamm Suisse-Sanktionsreglement festgelegt. Die schwächste Sanktion ist die Verwarnung mit Frist zur Behebung der Mängel. Schwerwiegende Fälle führen zur fristlosen Kündigung des Vertrages und zur Zahlung von allfälligem Schadenersatz. Weitere rechtliche Schritte bleiben vorbehalten.

# 7. ANHÄNGE

## 7.1 Deklarationsreglement

- 7.1.1 Grundsätze  
Sofern ein Vertrag mit Hochstamm Suisse besteht, darf die Schutzmarke Hochstamm Suisse gemäss nachfolgenden Bestimmungen verwendet werden. Jede Art von Kommunikation in Bezug auf die Verwendung von Hochstamm-Produkten und/oder dem Gebrauch des Hochstamm Suisse-Logos muss vor einer Veröffentlichung durch Hochstamm Suisse freigegeben werden. Für die Entwicklung steht Hochstamm Suisse beratend zur Verfügung.
- 7.1.2 Corporate Design  
Die Anwendung des Hochstamm Suisse Logos und seiner Gestaltungselemente ist im Corporate Design Manual festgehalten. Um eine einheitliche Anwendung auf allen Kommunikationsmitteln sicherstellen, sind diese Vorgaben zwingend einzuhalten. Ausnahmen müssen von der Hochstamm Suisse Geschäftsstelle bewilligt werden.
- 7.1.3 Mischprodukte  
Werden Hochstamm Suisse-Produkte in andere Produkte (z.B. Joghurt, Teig etc.) gemischt, muss das Endprodukt mit dem Vermerk: «mit Obst aus Hochstamm Suisse-Produktion» deklariert werden. Die Deklaration muss sich in diesem Fall eindeutig auf die Zutaten beziehen, die gemäss vorliegenden Richtlinien erzeugt worden sind und Grösse und Farbe mit der Schrift übereinstimmen
- 7.1.4 Gebindeetiketten  
Zur Gewährleistung der Rückverfolgbarkeit ist jedes Gebinde bzw. jede Liefereinheit vom Produzenten als Hochstamm Suisse-Obst zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung wird durch Gebindeetiketten sichergestellt. Auf der Gebindeetikette müssen der Produzent und die Obstsorte erfasst sein und das Logo Hochstamm Suisse angebracht sein. Gebindeetiketten gemäss untenstehendem Muster können auf der Hochstamm Suisse-Geschäftsstelle kostenlos bezogen werden.
- 
- 7.1.5 Rechnung und Lieferscheine  
Hochstamm Suisse-Produkte sind auch auf Lieferscheinen und Rechnungen zu deklarieren. Zur Gewährleistung der Rückverfolgbarkeit sind Lieferpapiere mit dem Vermerk Hochstamm Suisse zu versehen.



## 7.2 Gebührenreglement

### 7.2.1 Mitgliederbeiträge

- Produzenten- und Direktvermarkter bezahlen für die Mitgliedschaft bei Hochstamm Suisse einen Jahresbeitrag von Fr. 40.–.
- Lizenznehmer und Markennutzer, die Mitglied von Hochstamm Suisse werden wollen, zahlen einen jährlichen Mitgliederbeitrag von Fr. 100.–.

### 7.2.2 Gebühren

Die Umsätze von Hochstamm Suisse-Produkten werden jeweils im Januar für das vergangene Geschäftsjahr deklariert.

Die Gebührensätze für Hochstamm Suisse Produzent:innen sowie Verarbeiter und Handel sind in der Gebührenordnung Hochstamm Suisse zusammengefasst.

## 7.4 Verzeichnis zusätzlicher Unterlagen

- Corporate Design Manual
- Gebührenordnung Hochstamm Suisse

